

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspreis pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3.  $\mathcal{M}$  75  $\mathcal{G}$  bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3  $\mathcal{M}$  im Intell. Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Kopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Seite 20  $\mathcal{G}$ .

# Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

## Kreis Danziger Höhe.

N<sup>o</sup> 17.

Danzig, den 27. Februar.

1892.

### Ämtlicher Theil.

#### I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

Ministerium für Handel und Gewerbe.

Berlin, den 14. Januar 1892.

I. Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanzler ersuchen wir Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, gefälligst dafür Sorge zu tragen, daß die ihnen untergebenen Stellen bei der Frage, ob und inwieweit die bei Schauspielgesellschaften, Musikaufführungen und ähnlichen Unternehmungen beschäftigten Schauspieler, Ballettänzer, Sänger, Choristen, Musiker u. s. w. der Invalviditäts- und Altersversicherung unterliegen, fortan von den nachstehend dargelegten Gesichtspunkten ausgehen.

Diese sind zur Gewinnung fester in der Praxis leicht zu befolgender Grundsätze aufgestellt, ihnen liegt die Erwägung zu Grunde, daß das Gesetz vom 22. Juni 1889 (Reichs-Ges. Bl. S. 97) auf alle diejenigen anzuwenden ist, welche den Arbeitern in socialer Beziehung annähernd gleich stehen und deshalb zu dem Arbeiterstande in weiterem Sinne gehören.

Entscheidend für die Versicherungspflicht der bezeichneten Personen ist der Character des Unternehmens, in welchen sie beschäftigt werden.

Bei Unternehmungen, mit welchen ein „höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft“ verbunden ist, sind alle bei den betreffenden Aufführungen und Vorstellungen auf der Bühne oder im Orchester verwendeten Schauspieler, Sänger, Tänzer, Choristen, Musiker u. s. w. als befreit von der Versicherungspflicht zu behandeln, ohne Rücksicht darauf, wie die eigenen Leistungen des einzelnen Schauspielers pp. zu beurtheilen sein mögen. Die Befreiung gilt daher hier auch für solche Personen, welche im Orchester bezw. Chor nur untergeordnete Dienste leisten. Umgekehrt ist das Personal bei Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen oder ähnlichen Lustbarkeiten niederer Art, also von solchen Unternehmungen, bei denen ein höheres Interesse der

Kunst und Wissenschaft nicht obwaltet, als **versicherungspflichtig** zu behandeln, und zwar ebenfalls allgemein, ohne Rücksicht auf den Werth oder Unwerth der Einzelleistung. Hiernach sind Versicherungsbeiträge nur für das Personal solcher Unternehmer von Musikaufführungen, Schausstellungen u. s. w. zu entrichten, für deren Unternehmungen nach §§ 33 a, 33 b, 55 Ziffer 4 der Gewerbeordnung eine Erlaubniß erforderlich bezw. ein Wandergewerbescchein zu lösen und Wandergewerbesteuer zu entrichten ist. Dabei macht es, was den § 33 a der Gewerbeordnung anbelangt, keinen Unterschied, ob der Unternehmer der Erlaubniß unmittelbar (als Schauspieler) oder mittelbar (wegen Hergabe des Raumes) bedarf.

Ueber die Ertheilung der Erlaubniß nach § 33 a. a. O. befindet in Preußen der Kreis- (Stadt) Ausschuß, in dem einen Landreise angehörenden Städten von mehr als 10000 Einwohnern der Magistrat; die Erlaubniß nach § 33 b a. a. O. hat die Ortspolizeibehörde zu ertheilen. Die Entscheidungen dieser Behörden werden also insoweit auch für die Versicherungspflicht des Personals der bezeichneten Unternehmungen maßgebend sein.

Die Unterscheidung nach der Art der Unternehmung ist aber nur für die Versicherungspflicht derjenigen Personen von Bedeutung, die als Schauspieler pp. bei den Vorstellungen und Aufführungen selbst mitwirken. Statisten, Lampenanzünder, Garderobendiener, Portiers und ähnliche zu niederen Dienstleistungen angenommene Personen sind auch bei Schauspielunternehmungen von höherem Werth lediglich als Arbeiter oder Gehilfen zu behandeln und deshalb soweit sie nicht etwa unter die Bestimmungen des Bundesraths über die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen fallen, allgemein **versicherungspflichtig**. Umgekehrt sind die bei Schausstellungen ohne künstlerische Bedeutung mitwirkenden Personen dann als **befreit** anzusehen, wenn sie, wie das insb.ondere bei Musikbanden zuweilen vorkommt, nicht in einem Lohnverhältniß zu einander stehen, sondern auf **Theilung spielen**. Denn in diesem Falle handelt es sich nicht um ein wirtschaftliches Abhängigkeitsverhältniß der einzelnen Mitwirkenden zu einem einzelnen Betriebsunternehmen, sondern um eine Gesellschaft mehrerer selbstständiger Betriebsunternehmer, bei denen nach allgemeinen Regeln die Versicherungspflicht ausgeschlossen ist.

Die sogenannten „**Spezialitäten**“, d. h. solche Personen, welche sich bei den Productionen mit besonderen Kunstleistungen betheiligen, sind in der Mehrzahl der Fälle als selbstständige Gewerbetreibende anzusehen und deshalb grundsätzlich von der Versicherungspflicht **befreit**. Ausnahmen hiervon sind nur dann zuzulassen, wenn ein selbstständiger Gewerbebetrieb offenbar nicht vorliegt. Letzterer wird insb.ondere dann anzunehmen sein, wenn ein auf die Dauer berechnetes persönliches Abhängigkeitsverhältniß vorliegt, wie es z. B. bei einem als Spezialität fest engagirten Mitgliede eines Circus der Fall sein wird. Hinsichtlich der Diener und Gehilfen der Spezialitäten hat es bei den allgemeinen Vorschriften über die Versicherungspflicht lediglich zu bewenden.

Der Minister des Innern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

gez. Herrfurth.

Im Auftrage  
gez. Lohmann.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn von Holwede Hochwohlgeboren zu Danzig.

Vorstehende Bestimmungen bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und ersuche die Herren Amtsvorsteher, bei der Ausfertigung von Quittungskarten für die Invaliditäts- und Alters-Versicherung für die in dem Rescript bezeichneten Personen sich nach diesen Bestimmungen zu richten.

Danzig, den 19. Februar 1892.

Der Landrat h.



2. Auf Grund des Artikels 82 No. 1 der Ausführungs-Anweisung vom 5. August 1891 zum Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 bestimmen wir, daß im hiesigen Regierungsbezirk die Erhebung der Einkommensteuer im zweiten Monate eines jeden Quartals, mithin in den Monaten Mai, August, November und Februar stattfindet.

Steuerpflichtige, welche es unterlassen, in der ersten Hälfte dieser Monate den Vierteljahres-Betrag der Einkommensteuer an die Empfangsstelle abzuführen, sind bestimmungsmäßig von dem Steuerempfänger mit dreitägiger Zahlungsfrist zu mahnen. (§ 6 der Verordnung vom 7. September 1879, betreffend das Verwaltungs-Zwangsverfahren.

Danzig, den 3. Februar 1892.

Königliche Regierung.  
Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

Buhlers.

Die vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Regierung hiersebst bringe ich mit folgendem Bemerk-n zur allgemeinen Kenntniß:

Nach § 73 des Einkommensteuer-Gesetzes vom 24. Juni 1891 und Artikel 81 der Ausführungs-Anweisung vom 5. August 1891 haben in der Provinz Westpreußen die bisher zur örtlichen Erhebung der Klassensteuer verpflichteten Gemeindef- und Gutsbezirke auch künftig die Einkommensteuer von dem Einkommen von nicht mehr als 3000 *Mk* zu erheben, wogegen die Einkommensteuer von dem Einkommen über 3000 *Mk* auch künftig wie bisher von den Steuerpflichtigen direkt an die königliche Kreisasse zu zahlen ist. Ferner haben die Kreisassen diejenigen Einkommensteuer-Beträge, welche auf nicht pphsische Personen (Aktiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften und Consumvereine veranlagt sind, ohne Rücksicht auf die Höhe des Steuerfases zu erheben.

Die Guts- und Gemeinde-Vorsteher bezw. die in den Ortschaften gewählten besonderen Steuererheber weise ich an, nach diesen Bestimmungen die örtliche Erhebung der Einkommensteuer vom Einkommen bis zu 3000 *Mk* zu bewirken. Die bis Ablauf des Fälligkeitstermins nicht gezahlten Steuerbeträge sind mit 3-tägiger Zahlungsfrist zu mahnen und nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist durch den Orts- oder Steuer-Exekutor zwangsweise unter Beachtung der Vorschriften der Verordnung vom 7. September 1879 heizutreiben.

Spätestens 5 Tage vor Ablauf eines jeden Vierteljahres muß der Orts-Erheber die erhobene Einkommensteuer unter Benutzung des vorgeschriebenen Lieferzettels an die königliche Kreisasse hiersebst abführen, auch eine Nachweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und Reste einreichen.

Zur Stundung der Einkommensteuer sind die Steuererheber nicht befugt, sondern steht die Stundung nur der Königlichen Regierung zu.

Durch Einlegung von Rechtsmitteln gegen die Steuerveranlagung wird die Zahlung der veranlagten Steuer nicht aufgehalten, es steht aber den Steuerpflichtigen in diesen Fällen frei, eine vorläufige Stundung der Steuer bis zur Entscheidung auf das Rechtsmittel bei mir zu beantragen.

Wenngleich die Einkommensteuer erst in der ersten Hälfte des zweiten Monats in jedem Quartal für das betreffende Vierteljahr fällig wird, so steht es doch jedem Steuerpflichtigen frei, auch schon vor diesem Fälligkeitstermin seine Einkommensteuer zu entrichten und ebenso auch die Steuer schon für einen längeren Zeitraum voraus zu bezahlen. Die Orts'erheber sind verpflichtet,

derartige frühere Zahlungen jeberzeit anzunehmen und haben sie allmonatlich die im Laufe des Monats eingegangenen Steuer-Beträge an die königliche Kreisasse abzuführen, dürfen diese Beträge also nicht bis zum nächsten gewöhnlichen Vierteljahres-Ablieferungstermin hinter sich behalten.

Danzig, den 23. Februar 1892.

Der Landrath.

3. Der Herr Ober-Präsident der Provinz Westpreußen hat den Rittergutsbesitzer, Deconomie-rath Hermann Matting zu Sulmin, zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Kelpin auf eine fernere Amtsdauer von 6 Jahren ernannt, und ist derselbe für das gedachte Amt von mir verpflichtet worden.

Danzig, den 20. Februar 1892.

Der Landrath.

4. Die Influenzkrankheit unter den Pferden im Gut Straschin ist erloschen.

Danzig, den 24. Februar 1892.

Der Landrath.

5. Die Besitzer Franz Chlechowiz und Herrmann Drewling in Gluckau sind als Schöffen der Gemeinde Gluckau gewählt, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 44. Februar 1892.

Der Landrath.

---

### Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

## A u c t i o n.

6.

Mittwoch, den 2. März c., Vormittags 11 Uhr, werde ich in Braust vor dem Gasthause des Herrn Ruck die daselbst untergebrachten fünf starken Arbeitspferde im Wege der Zwangsvollstreckung öffentlich meistbietend gegen gleich baare Zahlung versteigern.

Wilhelm Harber, Gerichtsvollzieher in Danzig,  
Altst. Graben 58.

7.

Nachricht für die Herren Landwirthe:

Stroh-Anlauf beendet.

Hafer und Heu wird noch gekauft.

Auch Heu vom 2. Schnitt, wenn gut und lang genug.

Langfuhr, den 22. Februar 1892.

Königliches Hilfs-Magazin in Langfuhr bei Danzig.

---

### Nichtamtlicher Theil.

8.

Eine fast neue Hand-Buttermaschine  
billig zu verkaufen Danzig, Töpfergasse 13, im Keller.

9.

Eine hochtragende Kuh steht zum Verkauf bei

Adolph Nidel, Mönchengrebtin.

Beilage.